

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept nach BauAV

Die Bauarbeitenverordnung (BauAV) verlangt im Art. 4 ab 01.01.2022 ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept. Dieses muss vor Beginn der Bauarbeiten in schriftlicher Form vorliegen.

Ausgangslage

Das Sicherheitskonzept muss die erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen aufzeigen und die Notfallorganisation regeln.

Weiter verlangt die BauAV im Art. 3 die Planung der Bauarbeiten. Dies umfasst im Wesentlichen:

- Das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein halten.
- Sicherheitsmassnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln einhalten
- Bei Verdacht, die Gefährdungen durch besonders gesundheitsgefährdende Stoffe, wie Asbest oder polychlorierte Biphenyle (PCB) ermitteln
- Prüfen, welche Massnahmen nötig sind, um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zu gewährleisten
- Massnahmen bezüglich Sicherheit und Gesundheit sind in den Werkvertrag aufzunehmen
- Es ist abzuklären, welche baustellenspezifischen Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden mehrerer Unternehmen bereits getroffen werden, wie z.B.:
 - Absturzsicherungsmassnahmen, insbesondere mit Hilfe von Gerüsten, Auffangnetzen, Laufstegen, einem Seitenschutz und von Bodenabdeckungen
 - Sicherungsmassnahmen in Gräben und Baugruben, insbesondere mit Hilfe von Spriessungen und Böschungen
 - Hohlraumsicherungsmassnahmen bei Untertagarbeiten
 - Gesundheitsschutzmassnahmen, insbesondere mit Hilfe von Baugüteraufzügen und sanitären Einrichtungen.

Art. 5 verlangt eine Organisation der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Der Arbeitgeber muss auf jeder Baustelle eine Person bezeichnen, die für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zuständig ist.

Was heisst das?

Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept muss vor Aufnahme der Bauarbeiten vorliegen. Dies wird durch ein betriebsinternes Sicherheitssystem zum grössten Teil abgedeckt. Das System basiert idealerweise auf einer Branchenlösung. Es umfasst im Wesentlichen die Punkte:

- Sicherheitsorganisation
- Schulung
- Sicherheitsregeln
- Gefährdungsermittlung
- Massnahmenplanung und -umsetzung
- Notfallorganisation

Um die Vorgaben der BauAV vollständig zu erfüllen, müssen nun noch objektspezifisch (bezogen auf einzelne Aufträge, Projekte, ...) die Gefährdungen und Belastungen ermittelt und die nötigen Sicherheitsmassnahmen definiert werden. Dies geschieht normalerweise durch die Planung, bzw. Arbeitsvorbereitung und muss in schriftlicher Form festgehalten werden. Die objektspezifischen

Massnahmen können dabei wahlweise in einem Formular erfasst oder noch besser, direkt in die üblichen Auftragsunterlagen eingetragen werden.

Was ist zu tun?

Sicherheit mit System:

- Sicherheitssystem im Betrieb aufbauen und regelmässig aktualisieren
(Vorlage: Branchenlösung, suissetec.ch/asgs)

Objektspezifische Planung der Bauarbeiten:

- Objektspezifische Gefährdungen und Belastungen ermitteln
- Sicherheitsmassnahmen definieren und schriftlich festhalten
- Sicherheit und Gesundheit mit den Mitarbeitenden besprechen

Hilfsmittel



Gebäudetechnik-Branchenlösung
suissetec.ch/asgs



Objektspezifische Massnahmenplanung
suissetec.ch/asgs-217